


	Lösungsskizze und Bewertungsbogen:		 SIKOSA Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
	Übungsklausur BI	Stoffgebiet: Privatrecht	

Lösungshinweise:	Punkte
	Max.
<p><u>Sachverhalt 1</u></p> <p>B könnte von der Stadt Schnurpseldingen, vertreten durch W, die Abnahme und Zahlung der fünf Waschbecken „red decor“ aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.</p> <p>Anspruch entstanden?</p> <p>Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen B und der Stadt über die Waschbecken. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Ein Kaufvertrag wird wie jeder andere Vertrag auch nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145ff. BGB durch das Angebot eines der Partner und die Annahme dieses Angebotes durch den anderen Partner geschlossen.</p> <p>Ein Angebot könnte in der Aufforderung des W an die Sanitärgrößhändler liegen, der Stadt ein Angebot zu unterbreiten. Da jedoch in der Frage des W der Kaufpreis nicht benannt wird und zudem auch der Vertragspartner noch nicht feststeht, liegt kein Angebot vor, da ein wesentlicher Vertragsbestandteil fehlt.</p> <p>Ein Angebot liegt aber in dem Schreiben von B. Die Firma bietet fünf Waschbecken „white decor“ zum Preis von 500,00 € a. Die wesentlichen Vertragsbestandteile (Kaufgegenstand und Kaufpreis) sind enthalten. Damit liegt ein Angebot seitens B vor.</p> <p>Die Stadt Schnurpseldingen, vertreten durch W, müsste das Angebot angenommen haben. W hat B am 30.03.2012 geschrieben, dass er das Angebot gerne annehmen möchte. Somit hat er eine Annahmeerklärung abgegeben. Die Annahmeerklärung müsste B aber rechtzeitig zugegangen sein. B hatte bezüglich der Annahme eine Frist bis zum 22.03.2012 gesetzt. Gemäß § 148 kann ein befristeter Antrag nur innerhalb der Annahmefrist angenommen werden. Die Annahmeerklärung ist dem B erst am 30.03.2012 zugegangen und damit erst nach Ablauf der Frist. Das Angebot ist daher gemäß § 146 erloschen. Jedoch ist die verspätete Annahme durch W als neues Angebot gemäß § 150 Abs. 1 BGB zu sehen.</p> <p>Fraglich ist, ob dieses Angebot von B auch angenommen worden ist. B erklärt jedoch, dass man die Waschbecken nicht mehr liefern könne und bietet stattdessen die Waschbecken „red decor“ an. Hierbei handelt es sich gemäß § 150 Abs. 2 BGB um eine geänderte Annahme verbunden mit einem neuen Angebot.</p> <p>Dieses Angebot hat S vertreten durch W angenommen. Es liegen somit zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor und es ist ein Kaufvertrag über die Waschbecken „red decor“ zustande gekommen.</p> <p><u>Anspruch untergegangen?</u></p>	<p>3</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>

<p>Der Anspruch könnte aber infolge einer wirksamen Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB untergegangen sein. Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes, die Anfechtungserklärung und die Einhaltung der Anfechtungsfrist. Als Anfechtungsgrund kommt ein Eigenschaftsirrtum gemäß § 119 Abs. 2 BGB in Betracht. Eigenschaften sind alle gegenwärtigen wertbildenden Merkmale, die ihren Grund in der Sache haben und von gewisser Dauer sind. Die Größe haftet den Waschbecken dauerhaft an. Es handelt sich daher um eine Eigenschaft. W ging von einer anderen Größe der Waschbecken aus, als dies tatsächlich der Fall ist. Daher liegt ein Eigenschaftsirrtum und damit ein Anfechtungsgrund vor.</p> <p>W müsste die Anfechtung erklärt haben. Die Anfechtungserklärung erfolgt gemäß § 143 Abs. 1 gegenüber dem Anfechtungsgegner, in diesem Falle dem Vertragspartner B. W hat gegenüber B erklärt, dass man nicht am Vertrag festhalten wolle. Daher liegt eine Anfechtungserklärung vor.</p> <p>Die Anfechtung muss gemäß § 121 BGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. W hat sich sofort an B gewandt und erklärt, dass man die Waschbecken nicht behalten wolle. Damit ist die Anfechtung auch fristgerecht erklärt worden.</p> <p>Die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung liegen vor. Damit ist der Kaufvertrag von Anfang an nichtig und der Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Waschbecken untergegangen.</p> <p>B kann nicht von S die Abnahme und Zahlung der Waschbecken verlangen.</p> <p>Gesamt Sachverhalt 1</p>	<p>3</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>(45)</p>
<p><u>Sachverhalt 2</u> a.) S könnte gegen K einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 Abs. 1 1. Alt. BGB haben.</p> <p><u>Anspruch entstanden?</u> Voraussetzung dafür ist zunächst das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen S und K. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Ein Kaufvertrag wird wie jeder andere Vertrag auch nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145ff. BGB durch das Angebot eines der Partner und die Annahme dieses Angebotes durch den anderen Partner geschlossen.</p> <p>Es müsste zunächst ein Angebot vorliegen. Laut Sachverhalt hat W die Toiletten bei K bestellt und somit ein Angebot abgegeben. K hat die Lieferung zugesagt und damit das Angebot angenommen. Somit liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor und es ist ein</p>	<p>3</p> <p>3</p>

<p>Kaufvertrag zustande gekommen.</p> <p>Weiterhin müsste die Sache mangelhaft sein. Wann ein Sachmangel vorliegt, richtet sich nach § 434 BGB. Hier könnte ein Sachmangel nach § 434 Abs. 3 BGB vorliegen. Das ist der Fall, wenn eine zu geringe Menge geliefert wird. Hier waren statt der bestellten drei Toiletten nur zwei geliefert worden. Somit liegt ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 3 BGB vor.</p> <p>Der Mangel der Sache lag auch bei Gefahrübergang vor, nämlich bei der Lieferung der Toiletten vor, § 446 BGB.</p> <p>Demnach ist der Anspruch entstanden.</p> <p><u>Anspruch untergegangen?</u></p> <p>Möglicherweise ist der Anspruch untergegangen wegen Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB. Danach entfällt der Anspruch auf die Leistung, wenn diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Lt. Sachverhalt hat K die letzte Toilette an einen anderen Kunden verkauft und die Toiletten werden nicht mehr hergestellt. Damit ist K die Lieferung einer Toilette „Thron“ unmöglich geworden. Der Anspruch auf Lieferung ist somit untergegangen.</p> <p>S kann nicht von K die Lieferung der Toilette verlangen.</p> <p>Gesamt Sachverhalt 2</p>	<p>4</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>5</p> <p>1</p> <p>(24)</p>
<p>S vertreten durch W könnte von dem Kaufvertrag mit A zurücktreten gemäß § 323 BGB.</p> <p>Danach müsste zunächst ein gegenseitiger Vertrag vorliegen. Hier könnte ein Kaufvertrag zwischen der Stadt und A vorliegen. Laut Sachverhalt haben E und W einen Kaufvertrag geschlossen. Es liegt ein gegenseitiger Vertrag in Form eines Kaufvertrages vor.</p> <p>Außerdem müsste A eine fällige Leistung nicht erbracht haben. Die Fälligkeit der Leistung richtet sich nach § 271 Abs. 1 BGB. Danach ist zunächst zu prüfen, ob eine Leistungszeit bestimmt ist. Hier haben die Parteien als Liefertermin den 30. 04. 2012 vereinbart. Somit war die Leistung an diesem Tag fällig. Da A an diesem Tag nicht leistet, hat er die fällige Leistung nicht erbracht.</p> <p>Zusätzlich müsste W der Firma A gemäß § 323 Abs. 1 eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben und die Frist müsste erfolglos abgelaufen sein. Laut Sachverhalt wurde von W keine Frist gesetzt.</p> <p>Jedoch könnte eine Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich sein. Danach ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. A hat jedoch die Verzögerung entschuldigt und einen späteren Leistungstermin in Aussicht gestellt. Damit liegt keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung vor. Zu diesem Termin hat er das Klettergerüst auch angeliefert. § 323 Abs. 2 Nr. 1 greift nicht ein.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>3</p>

<p>§ 323 Abs. 2 Nr. 2 greift ebenfalls nicht ein, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Stadt den Fortbestand ihres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Es liegen auch keine besonderen Umstände gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 vor, da nicht ersichtlich ist, dass die Stadt besonders dringlich auf die Leistung angewiesen ist.</p> <p>Insgesamt ist daher die Fristsetzung nicht entbehrlich.</p> <p>Die Stadt kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vom Kaufvertrag mit A zurücktreten.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>(21)</p>
Gesamt Sachverhalt 3	
Zwischensumme:	90
Form und Darstellung:	10
Gesamtpunktzahl:	100